

31. Wie gestaltet sich die Ausgleichung zwischen Gesamtschuldnern, die dem Verletzten auf Grund des Haftpflichtgesetzes in gleicher Weise schadensersatzpflichtig sind? Berücksichtigung einer Erhöhung der Betriebsgefahr durch Säumnis eines Angestellten, für dessen Handlung der Geschäftsherr infolge geführten Entlastungsbeweises nicht haftet.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 30. Mai 1918 i. S. Schlesiſche Kleinbahn-Aktienges. (Kl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 81/18.

I. Landgericht Beuthen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Am Abend des 2. Dezember 1913 stieß auf der Fahrt von Rattowitz nach Beuthen D.-S. ein Motortwagen der Klägerin an einer Stelle, wo sich die Geleise ihrer Kleinbahn mit denen der Staatseisenbahn kreuzten, mit einem Güterzuge der Staatseisenbahn zusammen. Durch den Zusammenstoß sind Fahrgäste des Motortwagens verletzt worden, die wegen Ersatz ihres Schadens die Klägerin in Anspruch genommen haben und an die sie schon 5536,45 M an Entschädigungen gezahlt hat. Mit der Behauptung, der Unfall sei allein durch ein Verschulden des Schrankenwärters des Beklagten B. herbeigeführt worden, der die an der Kreuzung angebrachte Schranke der Staatseisenbahn ordnungsmäßig zu schließen unterlassen habe, klagte die Klägerin auf Erstattung des genannten Betrags nebst Zinsen sowie auf Ersatz alles weiteren ihr durch den Unfall entstehenden Schadens.

Während das Landgericht der Klage in vollem Umfange stattgab, verurteilte das Oberlandesgericht den Beklagten nur zur Zahlung von 2768,22 *M* und zur Erstattung der Hälfte der Summen, die die Klägerin an die Verletzten noch weiter zu zahlen haben werde.

Die Revisionen beider Teile wurden zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist nicht ein Schaden, der der Klägerin selbst durch den Unfall entstanden ist. Es handelt sich vielmehr um den Ausgleichungsanspruch zwischen Gesamtschuldnern aus §§ 426, 840 BGB., der darauf beruht, daß durch den Zusammenstoß Personen verletzt worden sind, die auf Grund des § 1 HaftpflichtG. einen Schadenersatzanspruch gegen beide beteiligte Eisenbahnunternehmer hatten und als Fahrgäste des Motorwagens der Klägerin ihre Ansprüche gegen diese gerichtet haben. Nach dem Regelgrundsatz des § 426 Abs. 1 BGB. würde der Klägerin ein Ausgleichungsanspruch in Höhe der Hälfte des von ihr zu leistenden Schadensbetrags zustehen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts wird der Grundsatz des § 426 Abs. 1 ergänzt durch denjenigen des § 254 BGB., der in entsprechender Anwendung hier eingreift und die anderweite Bestimmung darstellt, auf welche § 426 Abs. 1 verweist.

Beide Parteien haften gesamtschuldnerisch den dritten Verletzten nach Maßgabe des § 1 HaftpflichtG.; den Maßstab für die Abwägung des Umfangs der Ersatzpflicht im inneren Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander gibt die beiderseitige Betriebsgefahr. Würde dazu eine Haftung beider Gesamtschuldner oder eines von ihnen aus § 823 oder § 831 BGB. gegenüber den Verletzten treten, so würde die Berücksichtigung des auf der einen oder der anderen oder auf beiden Seiten vorliegenden Verschuldens oder des rechtswidrigen Handelns eines ihrer Angestellten, für das der Geschäftsherr einzustehen hätte, diesen Maßstab verschieben. Nach der bedenkenfreien Annahme des Berufungsgerichts liegt eine solche Haftung auf keiner Seite vor. Die Vertreter der Parteien (§§ 30, 31, 89 BGB.) trifft kein Verschulden. Die Angestellten der Klägerin haben überall richtig und sachgemäß gehandelt. Ein Angestellter des Beklagten, der Schrankenwärter B., hat sich zwar ein Versehen zuschulden kommen lassen, indem er es unterließ, vorschriftsmäßig vor dem Herannahen des Güterzugs des Beklagten die Schranke der Staatseisenbahn an der Kreuzung zu schließen; für dieses Versehen ist aber der Beklagte nicht verantwortlich, da er den Entlastungsbeweis der sorgfältigen Auswahl des B. nach Maßgabe des § 831 geführt hat. Das Berufungsgericht hat indessen das ordnungswidrige Verhalten des Schrankenwärters als einen die Betriebsgefahr der Staatseisenbahn erhöhenden Umstand in Betracht gezogen und es hat andererseits bei der Klägerin als Verstärkung der Betriebs-

gefahr der Straßenbahn die Tatsache bewertet, daß die Klägerin auf eine Unterführung verzichtet und die Kreuzung in der gleichen Fläche mit der Staatsbahn geschaffen hat.

Über erstere Annahme beschwert sich der Beklagte, über letztere die Klägerin. Der Beklagte meint, wenn er von dem Einstehen für das Handeln des P. den Verletzten gegenüber nach § 831 BGB. befreit sei, dürfe dieses auch nicht als ein die Betriebsgefahr erhöhender Umstand zu seinen Lasten in Rechnung gestellt werden. Diese Auffassung des Beklagten ist rechtlich nicht begründet. Das Reichsgericht hat wiederholt anerkannt, daß das Verhalten eines Angestellten des Betriebsunternehmers, das ursächlich bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat, als Erhöhung der Betriebsgefahr des Eisenbahnunternehmers auch dann in Betracht zu ziehen ist, wenn der Unternehmer von der Haftung für jenes Verhalten an sich befreit ist. Denn die auch bei sorgfältiger Auswahl der Betriebsbeamten vorkommenden Mängel und Versehen der Betriebsbeamten in der Ausführung der ihnen übertragenen Betriebsbehandlungen stellen sich immerhin als Mängel des Betriebes dar, die die Sachlage gegenständlich beeinflussen und deshalb auch bei der Abwägung nach §§ 426, 254 BGB. zu berücksichtigen sind (Jur. Wochenschr. 1914 S. 96 Nr. 25; Warneryer Rechtsprechung 1914 Nr. 6, 112; 1915 Nr. 58). So ist es im gegebenen Falle auch nicht das Verschulden des Schrankenwärters P., das als Erhöhung der Betriebsgefahr erscheint, sondern die offene Schranke, der Mangel einer den Zusammenstoß verhindernden Betriebsicherung.“ . . . (Die Zurückweisung der Revision der Klägerin bietet kein Interesse.)